



Der Amtsbetriebshof des Amtes Schrevenborn gibt bekannt:

Der Amtsbetriebshof gibt den Jahresabschluss 2024 bekannt:

In der Sitzung vom 17.07.2024 hat der Amtsausschuss die Jahresbilanz zum 31.12.2023 und den Jahresabschluss 2023 mit folgenden Eckdaten einstimmig beschlossen:

Summe der Erträge im Wirtschaftsjahr 2024	2.422.147,82 €
Summe der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2024	2.440.676,91 €
Jahresfehlbetrag 2024	-18.529,09 €
Bilanzsumme zum 01.01.2024	874.557,88 €
Bilanzsumme zum 31.12.2024	787.046,67 €

Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von -18.529,09 € wird zu Lasten der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Der Amtsausschuss folgt damit der Empfehlung des Finanz- und Werkausschusses vom 14.07.2025.

Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 5 des kommunalen Prüfungsgesetzes liegen zur Einsichtnahme

- die Jahresbilanz per 01.01.2024
- der Jahresabschluss per 31.12.2024 und
- der Lagebericht 2024

mit dem Tage der Bekanntmachung bis zum 01.09.2025 zu den Geschäftszeiten im Zimmer 2.24, 2. OG, der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, öffentlich aus.

Für die Prüfung des Amtsbetriebshofes des Amtes Schrevenborn für das Wirtschaftsjahr 2024 ist vom Wirtschaftsprüfer DanRevision GmbH, Moorhof 7a, 22399 Hamburg, nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO SH sowie der GemHVO SH und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO SH sowie der GemHVO SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Hamburg, den 14.04.2025

gez.

Jens Siegel

Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen werden vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön nicht getroffen.

Bohrer, Werkleiterin